

Allgemeine Geschäftsbedingungen

CampusCatering Studentenwerk Frankfurt/ Oder

§ 1 Allgemeines

Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Studentenwerks Frankfurt / Oder haben ausschließlich die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Grundlage. Dies gilt auch, wenn sie im Einzelfall nicht ausgehändigt worden sind, nicht zur Kenntnis genommen worden sind oder wenn sie bei sich wiederholenden Geschäftsbeziehungen nicht ausdrücklich neu vereinbart worden sind. Alle, diese Geschäftsbedingungen im Einzelfall verändernden oder ergänzenden Vereinbarungen sind schriftlich vorzunehmen.

§ 2 Angebot

Unsere Angebote sind grundsätzlich verbindlich, in ihren Ausführungsdetails jedoch freibleibend. Die detaillierten Lieferzusagen werden bei der Auftragserteilung und dem hieraus resultierenden Leistungsvertrag vereinbart.

§ 3 Vertragsabschluss

Der Leistungsvertrag bedarf zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung / Unterschrift beider Vertragspartner. Vertragsgrundlage ist das abgestimmte und akzeptierte Angebot. Die Auftragsbestätigung muss dem Studentenwerk Frankfurt/Oder grundsätzlich acht Arbeitstage vor Veranstaltungsbeginn zugegangen sein. Andere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform (s. § 1).

§ 4 Preise

1. Die Preise unserer Angebotsmappe verstehen sich grundsätzlich als Bereitstellungspreise (ohne Betreuung und Zubehör/Equipment/Tischdecken, Stehtische etc.)
2. In den Preisen ist die geltende Mehrwertsteuer enthalten.
3. Bei Bestellung von Getränken und Speisen beinhaltet dieses das dafür vorgesehene Geschirr. Extra Geschirr oder Geschirr ohne Bestellung von Speisen oder Getränken wird gesondert berechnet.
4. Lieferungen innerhalb des Mensagebäudes erfolgen kostenfrei. Für Lieferungen auf dem Campusgelände berechnen wir eine Logistikpauschale von 5% des Rechnungswertes, mindestens jedoch 25 € pro Lieferung. Lieferungen außerhalb des Campus werden nur in Ausnahmen durchgeführt. Die Kosten dafür werden individuell berechnet.

5. Die Berechnung der Kaltgetränke in Flaschen erfolgt nach dem tatsächlichen Verbrauch (außer Konferenzangebote), insofern kein Festpreis vereinbart wurde. Geöffnete Flaschen gelten als verbraucht.

6. Einzelvertragliche Vereinbarungen bleiben davon unberührt.

§ 5 Besondere Bedingungen bei Veranstaltungen außerhalb der Räumlichkeiten des Studentenwerks Frankfurt/Oder

Das Studentenwerk Frankfurt/Oder liefert die beauftragten Produkte an die vereinbarte Lieferadresse zum vereinbarten Liefertermin. Die Lieferung erfolgt mit der üblichen im Geschäftsverkehr gebräuchlichen Sorgfalt und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Für Zeitverschiebungen, die das Studentenwerk Frankfurt/Oder selbst bei größter Sorgfalt nicht beeinflussen kann, können keine Haftungsgründe entstehen.

§ 6 Servicepersonal

Auftraggeber und Studentenwerk Frankfurt/Oder können die Bereitstellung von Servicepersonal vereinbaren. Die hierfür anzusetzende Vergütung ist Bestandteil des Leistungsvertrages und wird getrennt ausgewiesen. Pro Mitarbeiter und Stunde werden 20,00 € mit einer Mindestarbeitszeit von drei Stunden pro Person berechnet.

§ 7 Aufstellflächen

Bei Caterings außerhalb der Mensa sorgt der/die Auftraggeber*in für die notwendige Aufstellfläche und stellt geeignete Tische an den dafür vorgesehenen Stellen bereit.

Insofern Mobiliar erst verräumt und gestellt werden muss, behalten wir uns die Berechnung der entsprechend notwendigen Personalkosten vor.

§ 8 Stornierung

Der Auftraggeber hat grundsätzlich die Möglichkeit, Veranstaltungen zu stornieren. Bis zu zehn Werktagen vor dem Veranstaltungstermin ist die Stornierung kostenfrei. Bei Stornierung von neun Tagen an bis 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn wird 50% des Angebotspreises in Rechnung gestellt. Spätere Stornierungen werden mit 90% des Angebotspreises berechnet.

§ 9 Mitbringen und Mitnehmen von Speisen und Getränken

Speisen und Getränke zu den Veranstaltungen stellt ausschließlich das Studentenwerk Frankfurt/Oder. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. In diesem Fall wird ein Korkgeld nach Personenzahl berechnet. Der Auftraggeber trägt die volle Haftung für mitgebrachte Speisen und Getränke und stellt das Studentenwerk von jeder Haftung gegenüber Dritten frei. Die mitgebrachten Speisen müssen den lebensmittelrechtlichen Anforderungen entsprechen. Das Studentenwerk übernimmt keinerlei Haftung für gesundheitliche Schäden aufgrund des Verzehrs von mitgenommenen Speisen und Getränken.

§ 10 Personenzahl

Der Auftraggeber benennt dem Studentenwerk Frankfurt/ Oder acht Werkstage vor Veranstaltungsbeginn verbindlich die konkrete Anzahl der Gäste, soweit eine mengenbezogene Abrechnungsart gewählt worden ist. Diese Angabe ist Grundlage der Rechnungsstellung, zusätzliche Teilnehmer werden entsprechend mehr berechnet. Bei einer Erhöhung der Teilnehmerzahlen bei unter acht Werktagen vor Veranstaltungsbeginn bemüht sich das Studentenwerk, das Angebot entsprechend anzupassen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

§ 11 Hygienerichtlinien

Sofern seitens des Studentenwerks Frankfurt/ Oder keine Betreuung der Cateringleistung zur Speisenversorgung erfolgt, verpflichtet sich der Auftraggeber folgende gesetzlich vorgeschriebenen Hygieneregeln zu Standzeiten einzuhalten: Kalte Speisen dürfen im ungekühlten Zustand maximal zwei Stunden und warme Speisen bei ununterbrochener Wärmezufuhr im entsprechenden Wärmebehältnis (Chafing Dish) maximal drei Stunden in Verkehr gebracht werden. Dabei ist die dauerhafte Wärmezufuhr mittels einer Stromversorgung bzw. zweier Brennkartuschen je Chafing Dish und dessen Austausch nach Erlöschen der Flamme zu gewährleisten. Sind die gesetzlich vorgeschriebenen Buffetstandzeiten für kalte und warme Speisen überschritten, sind die Speisen zu vernichten. Das Studentenwerk übernimmt keinerlei Haftung für gesundheitliche Schäden bei Missachtung der Hygienerichtlinien.

§ 12 Schadensersatz

Das Studentenwerk Frankfurt / Oder ist nur dann zum Schadensersatz wegen Verletzung einer vertraglichen Abrede verpflichtet, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Der Schadensersatz ist auf den vertraglich vereinbarten Leistungswert begrenzt.

§ 13 Haftung

Entleiht sich der Auftraggeber vom Studentenwerk Frankfurt/Oder Materialien

(Geschirr, Besteck etc.), so müssen im Falle von Verlust, Fehlmeldungen oder Beschädigungen Wiederbeschaffungsbeträge in Rechnung gestellt werden. Der Auftraggeber haftet auch für Schäden, die durch Gäste, Mitarbeiter oder Beauftragte des Auftraggebers verursacht worden sind. In diesem Fall ist das Studentenwerk auch von Haftungen Dritten gegenüber ausgeschlossen.

§ 14 Eigentum

Die vom Studentenwerk Frankfurt/Oder bei den Vertragsverhandlungen oder Vertragsabschlüssen zur Kenntnis gegebenen Angebote oder Konzepte verbleiben im Eigentum und Urheberrecht des Studentenwerks. Der Auftraggeber ist deshalb nicht berechtigt, diese ohne Zustimmung des Studentenwerks anders als für den Vertragszweck zu benutzen.

§ 15 Zahlung

Die Rechnungen sind sieben Tage nach Eingang in der niedergelegten Form zu bezahlen.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Frankfurt/Oder.

Angebotsübersicht

Herausgeber:

Studentenwerk Frankfurt (Oder)

Anstalt des öffentlichen Rechts
Abteilungsleiter Hochschulgastronomie
Sören Hilschenz
Postanschrift:
Paul-Feldner-Str. 8
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: +49 335 56509 - 30
Fax: +49 335 56509 - 99

Fragen zu den verwendeten Zusatzstoffen und Allergenen beantworten Ihnen gerne unsere Ansprechpartner.

Stand 12/2023, Änderungen vorbehalten.